

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Strahlenschutz
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Frauenfeld, 01. Juli 2014

Bundesgesetz über den Schutz von Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

In oben erwähnter Angelegenheit hat uns der Vorsteher des Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) mit Schreiben vom 9. April 2014 zur Vernehmlassung eingeladen. Wir wurden gebeten, unsere Stellungnahme Ihrem Amt zuzustellen. Wir äussern uns wie folgt:

Das Gefährdungspotential, das von Produkten ausgeht, die nichtionisierende Strahlung und Schall abgeben, hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Grundsätzlich befürworten wir daher bessere Kontrollen und Regulierungen in diesem Bereich. Dennoch erachten wir den vorgelegten Gesetzesentwurf als nicht zweckmässig.

Mit dem neuen Gesetz würden den Kantonen zusätzliche Vollzugsaufgaben zugewiesen. Dazu gehören etwa die stichprobenweise Kontrolle oder die Überprüfung der sicheren Verwendung der Produkte. Aufgrund unserer bisherigen Erfahrungen zweifeln wir sehr daran, dass sich die neuen Aufgaben mit den im erläuternden Bericht (Kapitel 4.2, S. 37) erwähnten zusätzlichen zehn Stellenprozenten erfüllen lassen und dafür kostendeckende Gebühren erhoben werden können.

Das Gesetz enthält keine Regelungen zur Organisation des kantonalen Vollzugs. In den Erläuterungen werden aber konkrete Vorstellungen zum Vollzug geäussert, die aus unserer Sicht so nicht umsetzbar sind. Zwar obliegt z.B. der Vollzug der Kosmetikverordnung tatsächlich dem Kantonschemiker, aber kosmetische Haut- oder Schlankeitsbehandlungen mit optischer Strahlung oder Ultraschall (vgl. erläuternder Bericht, S. 28)

2/2

können nicht als kosmetische Mittel gemäss der Definition von Art. 35 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02) verstanden werden. Es geht also vorliegend um eine neue, zusätzliche Aufgabe ohne Bezug zu den weiteren Tätigkeiten des Kantonschemikers. Auch ein Vollzug durch die Organe der Lebensmittelkontrolle erscheint nicht zweckmässig.

Auch die im erläuternden Bericht gemachten Ausführungen zu Artikel 9 sind unklar. Einerseits wird unter Buchstabe e von der Verwendung von Medizinprodukten (vgl. Medizinprodukteverordnung, MepV, SR 812.213) gesprochen, andererseits soll der Vollzug – entgegen der Vollzugsregelung für Medizinprodukte – im Rahmen des Vollzugs der Kosmetikverordnung durchgeführt werden, was für Medizinprodukte nicht sinnvoll ist. Die kantonale Lebensmittelkontrolle hat weder das notwendige medizinische Fachwissen für diese Kontrollen noch stehen die für den Vollzug notwendigen Ressourcen zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund halten wir fest, dass der Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall unseres Erachtens durch eine Integration der notwendigen Bestimmungen in die sektorielle Gesetzgebung zweckmässiger erreicht werden könnte. Aus diesem Vorgehen ergäben sich auch klare Zuständigkeiten für den Vollzug.

Wir bitten Sie, unsere Bemerkungen in Ihre weiteren Arbeiten einfliessen zu lassen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber